Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B** ►**M1** **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 24. September 2003

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in den Niederlanden im Jahr 2003 ◄

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3327)

(Nur die niederländische Text ist verbindlich)

(2003/678/EG)

(ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 53)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Entscheidung 2004/27/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003	L 6	45	10.1.2004

▼B

►M1 ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. September 2003

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zu den beihilfefähigen Kosten der Tilgung der Geflügelpest in den Niederlanden im Jahr 2003 ◄

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 3327)

(Nur die niederländische Text ist verbindlich)

(2003/678/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ([2]) des Rates, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Sobald die Geflügelpest im Jahr 2003 amtlich bestätigt war, berichteten die Niederlande, dass sie die im Falle eines Ausbruchs dieser Krankheit zu treffenden Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der Richtlinie 92/40/EWG vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ([3]), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, unverzüglich eingeleitet hätten, wie es erforderlich ist, um gemäß der Entscheidung 90/424/EWG eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Tilgung dieser Krankheit zu erhalten.

(2) Die Geflügelpest stellt eine ernste Gefahr für die Bestände in der Gemeinschaft dar. Um zu verhindern, dass diese Krankheit sich ausbreitet, und um einen Beitrag zu ihrer Tilgung zu leisten, sollte die Gemeinschaft einen Beitrag zu den den Niederlanden entstandenen beihilfefähigen Ausgaben leisten. Daher ist es angezeigt, dass den Niederlanden gemäß der Entscheidung 90/424/EWG zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem Ausbruch der Geflügelpest im Jahr 2003 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird.

(3) Die Begriffe „zügige, angemessene Entschädigung der Tierhalter“ und „Kosten für Vernichtung, Reinigung, Desinfizierung und Ungezieferbekämpfung“, die in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG verwendet werden, sowie die in der vorliegenden Entscheidung verwendeten Begriffe „angemessene Zahlungen“ und „berechtigte Zahlungen“ sind klarzustellen.

(4) Am 23. April 2003 legten die Niederlande Tabellen mit den Werten verschiedener Geflügelarten und Eier vor. Diese Werte dienen als Grundlage für die Berechnung der beihilfefähigen Entschädigungen der Tierhalter. Sie können abhängig von der Preisentwicklung in den Niederlanden und in den umliegenden Mitgliedstaaten regelmäßig angepasst werden.

(5) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ([4]) werden in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführte Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Zum Zwecke der Finanzkontrolle gelten die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999.

([1]) ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.
([2]) ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.
([3]) ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.
([4]) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

▼B

(6) Angesichts der Haushaltslage des Notfonds zum jetzigen Zeitpunkt im Geschäftsjahr 2003 und angesichts der Ungewissheit über den endgültigen für die Entschädigungen im Rahmen des Ausbruchs der Krankheit erforderlichen beihilfefähigen Betrag sollte die Finanzhilfe zum jetzigen Zeitpunkt auf einen Vorschuss begrenzt werden, der 50 % der im März und April 2003 entstandenen beihilfefähigen Kosten für die obligatorische Keulung der Tiere und die obligatorische Vernichtung der Eier abdeckt.

(7) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte unter der Voraussetzung geleistet werden, dass die geplanten Maßnahmen effizient durchgeführt werden und die Behörden alle erforderlichen Informationen innerhalb der in dieser Entscheidung festgelegten Frist liefern.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN

Artikel 1

Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an die Niederlande

Die Niederlande können eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Höhe von 50 % der beihilfefähigen Ausgaben erhalten für:

▼M1

a) die zügige, angemessene Entschädigung der Besitzer nach der Keulung ihrer Tiere und Vernichtung ihrer Eier gemäß

— Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG,

— Artikel 5 der Richtlinie 92/40/EWG und

— Artikel 3 der Richtlinien 2003/214/EG, 2003/258/EG und 2003/290/EG im Rahmen der obligatorischen Tilgungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 erster und siebter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG im Zusammenhang mit Ausbrüchen der Geflügelpest im Jahr 2003 und in Übereinstimmung mit der vorliegenden Entscheidung;

▼B

b) die Kosten für die Vernichtung der Tierkörper, der Eier, der kontaminierten Futtermittel und der Ausstattung, der Reinigung, Ungezieferbekämpfung und Desinfizierung der Betriebe und der Ausstattung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich der Entscheidung 90/424/EWG des Rates und in Übereinstimmung mit der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

a) „zügige, angemessene Entschädigung“: Zahlung innerhalb von 90 Tagen:

— nach Keulung der Tiere für die Entschädigung in Höhe des Marktwerts gemäß Artikel 3 Absatz 1,

— nach Vernichtung der Eier für die Entschädigung in Höhe des Marktwerts gemäß Artikel 3 Absatz 1;

b) „angemessene Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen zu Preisen, die im Verhältnis zu den Marktpreisen vor dem Ausbruch der Geflügelpest stehen;

c) „berechtigte Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen, deren Art und direkte Verbindung mit der obligatorischen Schlachtung von Tieren oder der Vernichtung von Eiern gemäß Artikel 1 Buchstabe a) nachgewiesen wird.

▼B

Artikel 3

Ausgaben, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird

(1) Der Höchstbetrag der für die Entschädigung der Eigentümer der Tiere und der Eier entstandenen beihilfefähigen Ausgaben berechnet sich auf der Grundlage der von den Niederlanden am 23. April 2003 vorgelegten Zahlen über den Marktwert der verschiedenen Geflügelarten und Eier zu verschiedenen Zeitpunkten in ihrem Lebenskreislauf. Sind jedoch die tatsächlich von den Niederlanden gezahlten Entschädigungen auf einen bestimmten Teil dieses Marktwerts beschränkt, sind die beihilfefähigen Erstattungsausgaben auf der Grundlage dieses Teils zu berechnen.

(2) Auf Ersuchen der niederländischen Behörden kann mit entsprechender Begründung gemäß dem Verfahren des Artikels 41 der Entscheidung 90/424/EWG entschieden werden, die Berechnung der beihilfefähigen Ausgaben anzupassen, um die Entwicklung der entsprechenden Preisindizes für Geflügel und Eier in den Niederlanden und in den umliegenden Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

▼M1

(3) Werden die von den Niederlanden geleisteten Entschädigungszahlungen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 92/40/EWG und Artikel 3 der Entscheidungen 2003/214/EG, 2003/258/EG und 2003/290/EG nach der in Artikel 2 Buchstabe a) festgelegten Frist von 90 Tagen gezahlt, so werden die beihilfefähigen Beträge für die nach der Frist getätigten Ausgaben wie folgt gekürzt:

— um 25 % für Zahlungen, die zwischen 91 und 105 Tagen nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier erfolgen;

— um 50 % für Zahlungen, die zwischen 106 und 120 Tagen nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier erfolgen;

— um 75 % für Zahlungen, die zwischen 121 und 135 Tagen nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier erfolgen;

— um 100 % für Zahlungen, die 136 Tage nach der Keulung der Tiere oder der Vernichtung der Eier oder später erfolgen.

Werden die von den Niederlanden geleisteten Entschädigungszahlungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG mehr als 60 Tage nach der Notifizierung dieser Entscheidung gezahlt, werden die beihilfefähigen Beträge für die nach Ablauf der Frist getätigten Ausgaben wie folgt gekürzt:

— um 25 % für Zahlungen, die zwischen 61 und 75 Tage später erfolgen;

— um 50 % für Zahlungen, die zwischen 76 und 90 Tage später erfolgen;

— um 75 % für Zahlungen, die zwischen 91 und 105 Tage später erfolgen;

— um 100 % für Zahlungen, die mehr als 106 Tage später erfolgen.

▼B

(4) Bei den in Artikel 1 Buchstabe b) genannten Kosten, die für eine Finanzhilfe in Frage kommen, handelt es sich nur um die in Anhang III aufgeführten Kosten.

(5) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nicht gewährt für:

a) Mehrwertsteuer,

b) Beamtengehälter,

c) Verwendung von anderem öffentlichen Material als Verbrauchsmaterial.

Artikel 4

Bedingungen für die Zahlung und Nachweise

▼M1

(1) Abhängig von den Ergebnissen möglicher Inspektionen gemäß Artikel 5 und sofern die nötigen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, wird auf der Grundlage von durch die Niederlande vorgelegten Nach-

▼M1

weisen für die zügige, angemessene Entschädigung von Eigentümern nach der obligatorischen Keulung der Tiere und der obligatorischen Vernichtung der Eier im Jahr 2003 gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG, Artikel 5 der Richtlinie 92/40/EWG und Artikel 3 der Entscheidungen 2003/214/EG, 2003/258/EG und 2003/290/EG ein Vorschuss von 40 Mio. EUR gezahlt.

▼B

(2) Der Rest der Finanzhilfe der Gemeinschaft wird nach dem Verfahren des Artikels 41 der Entscheidung 90/424/EWG des Rates auf folgender Grundlage festgelegt:

a) Geltendmachung eines Anspruchs gemäß Anhang I A, I B und II innerhalb der in Absatz 3 vorgesehenen Frist;

b) ausführliche Belege, welche die in dem Anspruch nach Buchstabe a) genannten Beträge bestätigen;

c) Ergebnisse der möglicherweise durchzuführenden Vor-Ort-Inspektionen der Kommission gemäß Artikel 5.

Die unter Buchstabe b) genannten Belege sowie entsprechende Handelsinformationen sind für Vor-Ort-Inspektionen der Kommission zur Verfügung zu stellen.

▼M1

(3) Der in Absatz 2 Buchstabe a) genannte Anspruch ist in elektronischer Form vorzulegen gemäß:

— Anhang IA und Anhang IB für die Entschädigungen gemäß Artikel 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich innerhalb von 60 Kalendertagen nach Aufhebung der Beschränkungen gemäß der Entscheidung 2003/428/EG der Kommission ([1]) und innerhalb von 90 Tagen nach Notifizierung der vorliegenden Entscheidung für die in Artikel 1 Buchstabe a) erster und dritter Gedankenstrich genannten Entschädigungen;

— Anhang II innerhalb von sechs Monaten nach Aufhebung der im ersten Gedankenstrich genannten Beschränkungen.

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft je Monat Verspätung um 25 % gekürzt. Auf begründeten Antrag der Niederlande kann die Kommission diese Frist jedoch verlängern.

▼B

Artikel 5

Vor-Ort-Inspektionen der Kommission

Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden Vor-Ort-Inspektionen vornehmen, um die Durchführung der Maßnahmen zur Tilgung der Geflügelpest sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu überprüfen.

Artikel 6

Adressaten

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

([1]) ABl. L 144 vom 12.6.2003, S. 15.

▼B

ANHANG I A

TIERE

Anspruch gemäß Artikel 4

Ausbruch Nr.	Kontakt mit Ausbruch Nr.	Identifikationsnummer des Haltungsbetriebs, sofern zutreffend	Tierhalter		Ort, an dem der Betrieb liegt	Keulungsdatum	Vernichtungsverfahren			Gewicht zum Zeitpunkt der Vernichtung	Anzahl der Tiere je Kategorie							Je Kategorie bezahlter Betrag							Sonstige dem Halter erstattete Kosten (ohne MwSt.)	Erstattung insgesamt (ohne MwSt.)	Zahlungsdatum
			Name	Vorname			Tierkörperverwertung	Schlachthof	Sonstige (Bitte erläutern)		Geflügel			Enten	Gänse	Truthahn	Sonstige	Hühnchen			Enten	Gänse	Truthahn	Sonstige			
											Legehennen	Broiler	Elterntiere					Legehennen	Broiler	Elterntiere							

▼B

ANHANG I B

EIER

Anspruch gemäß Artikel 4

Ausbruch Nr.	Kontakt mit Ausbruch Nr.	Identifikationsnummer des Haltungsbetriebs, sofern zutreffend	Tierhalter		Ort, an dem der Betrieb liegt	Vernichtungsdatum	Vernichtungsverfahren		Gewicht zum Zeitpunkt der Vernichtung	Anzahl der Eier je Kategorie							Je Kategorie bezahlter Betrag							Sonstige dem Halter erstattete Kosten (ohne MwSt.)	Erstattung insgesamt (ohne MwSt.)	Zahlungsdatum
			Name	Vorname			Tierkörperverwertung	Sonstige (bitte erläutern)		Geflügel			Enten	Gänse	Truthahn	Sonstige	Hähnchen			Enten	Gänse	Truthahn	Sonstige			
										Legehennen	Broiler	Elterntiere					Legehennen	Broiler	Elterntiere							

▼B

ANHANG II

Anspruch gemäß Artikel 4

„Sonstige Kosten" entstanden für (sofern zutreffend), Haltungsbetrieb Nr. . . . oder Liste
(ausschließlich der Erstattung des Wertes der Tiere)

Posten	Betrag ohne MwSt.
Keulung	
Vernichtung der Tierkörper (Transport und Verarbeitung)	
Vernichtung der Eier (Transport und Verarbeitung)	
Reinigung und Desinfektion (Löhne und Erzeugnisse)	
Futtermittel (Erstattung und Vernichtung)	
Ausrüstung (Erstattung und Vernichtung)	
Insgesamt	

▼B

ANHANG III

Beihilfefähige Kosten gemäß Artikel 3 Absatz 5

1. Kosten für die Keulung der Tiere:

   a) Löhne und Gebühren der speziell dafür eingestellten Metzger;

   b) Verbrauchsmaterial und spezielle Ausstattung für die Keulung;

   c) für den Transport der Tiere zum Tötungsort verwendetes Material.

2. Kosten für die Vernichtung der Tierkörper:

   a) Tierkörperverwertung: Transport der Tierkörper zu den Lagereinrichtungen und zur Tierkörperverwertungsanlage, Lagerung der Tierkörper, Verarbeitung der Tierkörper in der Verwertungsanlage und Vernichtung des Tiermehls;

   b) Vergraben: speziell dafür eingestelltes Personal, speziell für den Transport und das Vergraben der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse für die Desinfektion des Vergrabungsortes;

   c) Verbrennung: speziell dafür eingestelltes Personal, Brennstoffe und sonstiges verwendetes Material, speziell für den Transport der Tierkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse zur Desinfektion der Anlage.

3. Kosten für die Vernichtung der Eier: Löhne und Gebühren für das speziell dafür eingestellte Personal, Brennstoffe und sonstiges verwendetes Material, speziell für den Transport der Eier gemietetes Material sowie Erzeugnisse zur Desinfektion des Vernichtungsortes.

4. Kosten für Reinigung, Desinfektion und Ungezieferbekämpfung in den Haltungsbetrieben:

   a) Erzeugnisse für Reinigung, Desinfektion und Ungezieferbekämpfung;

   b) Löhne und Gebühren für das speziell dafür eingestellte Personal.

5. Kosten für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel:

   a) Entschädigung in Höhe des Kaufpreises der Futtermittel;

   b) speziell für den Transport und die Vernichtung der Futtermittel gemietetes Material.

6. Kosten der Entschädigung für kontaminierte Ausstattung in Höhe des Marktpreises und Vernichtung dieser Ausstattung. Die Kosten der Entschädigung für Wiederaufbau oder Neubau von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Infrastrukturkosten sind nicht beihilfefähig.